

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0563/2022			
Federführendes Amt:		Finanz-, Sozial-, Schul- u. Sportverwaltung					
gefertigt:		Pfeifer, Markus					
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss	08.11.2022						
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2022						
Stadtrat	30.11.2022						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung)
--

Sachverhalt/Problem

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass sämtliche gebührenpflichtige Überlassungen nach der Sportstättengebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen. Mit der Reformierung des Umsatzsteuergesetzes und Schaffung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird ab dem 01.01.2023 die Stadt Zerbst/Anhalt bei sämtlichen Umsätzen umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 UStG.

Grundlage für die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem jeweiligen Nutzer sind privatrechtlich ausgestaltete Nutzungsverträge, welche entsprechend der Sportstättennutzungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt geschlossen werden.

Die Stadt Zerbst/Anhalt setzt bei der Überlassung von Sportanlagen eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung um, jedoch handelt sie durch privatrechtlich ausgestaltete Nutzungsverträge auf privatrechtlicher Grundlage und somit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer. Der Rechtsweg des § 2b UStG ist nicht eröffnet und es handelt sich folglich um einheitlich steuerbare und steuerpflichtige Leistungen.

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt mittels Verträge besonderer Art. Weiterhin erfolgt die Nutzungsüberlassung ausschließlich an Endverbraucher. Dabei handelt es sich um:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)
- juristische Personen des privaten Rechts (Vereine)
- private Nutzer
- gewerbliche Nutzer

Es unterliegen sämtliche entgeltliche Überlassungen nach der Sportstättengebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt ab dem 01.01.2023 der Umsatzbesteuerung.

Dies bedeutet zwangsläufig, dass sich die Nutzungsgebühren und die Betriebskostenbeteiligungen für die Vereine um 19 % (derzeitiger Umsatzsteuersatz) erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung	
--	--

I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung).

Andreas Dittmann
Bürgermeister